**Kindergeld**

**steht beim Kostenbeitrag in der Jugendhilfe nur eingeschränkt zur Verfügung**

Für bestimmte Leistungen der Jugendhilfe fordert der Staat von den Eltern eine Kostenbeteiligung. Das betrifft in erster Linie die Unterbringung in stationären Einrichtungen (Wohngruppe, Internat) und ist im Übrigen streitig. Aktuell führen wir zwei Auseinandersetzungen:

* Kostenbeteiligung der Eltern bei Besuch einer Privatschule als Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
* Kostenbeteiligung bei der Versorgung einer Familie in Notsituationen, wenn z.B. krankheitsbedingt derjenige Elternteil ausfällt, der die Kinder versorgt, § 20 SGB VIII.

Was die Höhe der Kostenbeteiligung angeht, ist das Einkommen der pflichtigen Person – meistens die Eltern – maßgeblich. Der Kostenbeitrag lässt sich dann anhand einer Tabelle ablesen. Werden allerdings von den Eltern selbst über Tag und Nacht Betreuungsleistungen erbracht, dann sind diese angemessen zu berücksichtigen. Im konkreten Fall besuchte ein Jugendlicher ein Internat auf Kosten der Jugendhilfe. Da es jedoch an den Wochenenden und in den Schulferien geschlossen blieb, erbrachten die Eltern tatsächliche Betreuungsleistungen.

Das Jugendamt verlangte gleichwohl den Kindergeldbetrag in voller Höhe – zu Unrecht, wie jetzt das Bundesverwaltungsgericht feststellte: auch beim Kindergeld sei die tatsächliche Betreuungsleistung abzuziehen. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Eltern – je nach Monat und Zeit, in der das Kind zu Hause war – etwa die Hälfte des Kindergeldes behalten konnten.

(BVerwG, Urt. 26.06.2018 – 5 C 3/17 –)

**Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe**

**Herausgeber**: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

**Schriftleitung und Anschrift**: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, [schriftleitung@rdgs.de](mailto:schriftleitung@rdgs.de)

**Erscheinungsweise**: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

**Internet**: [www.rdgs.de](http://www.rdgs.de)

**Themenfelder:**

* Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
* Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
* Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
* Kinder- und Jugendhilfe
* Menschen mit Handicap
* Migration und Flüchtlinge
* Pflege und Betreuung
* Psychotherapie und Psychisch Kranke
* Soziale Arbeit in Kita und Schule

**Rubriken:**

**Aktuelles**: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

**Kurzbeitrag**: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

**Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

**Rechtsprechung**: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

**Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

**Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

**Vortrag**: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

**Manuskripte:** Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

**Copyright:** © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.